

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Wohrab Aufdampftechnik GmbH**

### **1. Allgemeines**

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Grundlage aller unserer Angebote, Aufträge, Lieferungen und Leistungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Waren oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.2. Andere Geschäftsbedingungen werden nur insoweit anerkannt, als sie mit unseren AGB übereinstimmen oder von uns im Einzelfall ausdrücklich zur Grundlage des jeweiligen Vertrages oder der Leistung gemacht werden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### **2. Angebot, Bemusterung und Vertragsschluss**

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt im erst mit und in jedem Fall nur nach Maßgabe und Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- 2.2. Angebote aufgrund von Anfragezeichnungen erfolgen ohne Überprüfung und Gewähr für Funktionsfähigkeit der Teile und deren Verwendungsmöglichkeit.
- 2.4. Unsere Angebote setzen – sofern der Auftraggeber uns Rohware zur Verfügung stellt – voraus, dass wir mit einwandfreier, auch nicht durch Transport beschädigter Ware beliefert werden. Stellen wir die Fehlerhaftigkeit des angelieferten Materials fest, sind wir berechtigt, den Auftrag zurückzuweisen. Dies gilt auch, wenn wir – trotz Stichproben – verdeckte Fehler am zur Verfügung gestellten Material erst bei Auftragsdurchführung erkennen. Wir behalten uns vor, unsere Produktion dann einzustellen und erst nach schriftlicher Freigabe des Auftraggebers das fehlerhafte Material weiter zu bearbeiten bzw. den Auftrag zurück zu weisen. In jedem Fall trägt der Auftraggeber die bis zu diesem Zeitpunkt bei uns angefallenen Kosten. Im Übrigen gilt Ziff. 7 dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.5. Angebote nebst Anlagen dürfen ohne unser Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **3. Preise**

- 3.1. Alle angegebenen Preise verstehen sich netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung von uns genannten Preise.
- 3.2. Die Preise gelten ausschließlich für verarbeitungsgerecht konstruierte und gefertigte Teile unter der Voraussetzung fracht- und spesenfreier Anlieferung der zu bearbeitenden Teile. Für zusätzlich erforderliche Arbeiten, wie beispielsweise das Entfernen von Verunreinigungen oder Vorbehandlungen sowie die Erstellung von Prüfberichten, berechnen wir die vorher mit dem Auftraggeber vereinbarten Zuschläge, mangels solcher die nach § 315 BGB der Billigkeit entsprechenden Preise.
- 3.3. Sollten sich in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zur Lieferung die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, usw.) wesentlich erhöhen, so tritt eine entsprechende Erhöhung des Vertragspreises ein, wenn zwischen Vertragsschluss und in Aussicht genommenen bzw. tatsächlichem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; bei kürzeren Lieferzeiträumen sind wir berechtigt, die Erhöhungen hälftig an den Auftraggeber weiterzugeben.

#### **4. Bereitstellungs- und Mitwirkungspflicht, Sicherheitserklärung, Geheimhaltung, Schutzrechte**

- 4.1. Gerät der Auftraggeber nach schriftlicher Mahnung hinsichtlich seiner Bereitstellungs- oder Mitwirkungspflicht in Verzug, sind wir berechtigt, unter schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 4.2. Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
- 4.3. Änderungen an dem uns zur Bearbeitung gelieferten Rohteil (z.B. Maße, Material etc.) sind uns unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4. Das Hauptzollamt Nürnberg hat uns im September 2011 die Zulassung zum „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO C - Zollrechtliche Vereinfachung) erteilt. Das AEO-Konzept dient dazu, erhöhte Sicherheitsanforderungen mit Erleichterungen für zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte auszugleichen. Es stellt ein Hauptelement des Zollsicherheitsprogramms der Europäischen Union dar. Ziel ist die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher. Unser Auftraggeber verpflichtet sich deshalb, Teile, die an uns zur Veredelung geliefert oder von uns übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten zu produzieren, zu lagern, zu be- und verarbeiten und zu verladen und diese Materialien während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Unser Auftraggeber versichert, dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme eingesetzte Personal zuverlässig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Geschäftsverbindung anfallenden Daten nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, sowie diese vor Zugriff und Missbrauch durch nicht berechnigte Personen sicher zu schützen und zu verwahren.
- 4.5. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich. Der Auftraggeber ist ohne unsere vorherige schriftliche Einverständniserklärung nicht berechnigt, sowohl die Tatsache des Bestehens der Vertragsbeziehung zu uns, als auch einzelne Angaben aus der Vertragsbeziehung an Dritte weiterzuleiten, insbesondere hiermit gegenüber Dritten zu werben.
- 4.6. Unsere Zeichnungen, Muster, Modelle und Aufnahme- und Abdeckvorrichtungen bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 4.7. Sofern wir nach Mustern, Zeichnungen und Modellen usw. des Auftraggebers zu liefern haben, übernimmt der Auftraggeber die Haftung dafür, dass dabei keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Sofern uns von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht (z. B. Patente, Gebrauchsmuster) die entsprechende Herstellung und Lieferung von Gegenständen untersagt wird, sind wir – ohne zur näheren Prüfung des Rechtsverhältnisses verpflichtet zu sein – unter Ausschluss aller Schadensersatzansprüche des Auftraggebers berechnigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen. Für allen mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der uns aus der Verletzung etwaiger Schutzrechte und deren Geltendmachung erwächst, hat uns der Auftraggeber Ersatz zu leisten. Von etwaigen Prozess- und Anwaltskosten hat er uns auf Verlangen freizustellen.

#### **5. Verpackung, Lieferung, Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang und Abnahme**

- 5.1. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Rücksendung der veredelten Teile grundsätzlich in der Verpackung, in der uns die Teile vom Auftraggeber angeliefert worden sind. Ist die angelieferte Verpackung zur Rücksendung nicht geeignet, wählen wir eine andere Verpackung nach unserem Ermessen aus und stellen die Kosten gesondert in Rechnung.

- 5.2. Die Angaben zu Liefer- und Leistungszeiten sind grundsätzlich nur Richtwerte und daher für uns unverbindlich. Dies gilt nicht, wenn wir diese Termine ausdrücklich schriftlich als verbindliche Liefertermine bestätigt haben. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Lieferungsfrist mit Zugang der Auftragsbestätigung; bei späterer Anlieferung des zu bearbeitenden Materials durch den Auftraggeber jedoch erst zu diesem Zeitpunkt.
- 5.3. Liefer- und Leistungsverzögerungen in Folge unvorhersehbarer Umstände bei uns, bei Vorlieferanten oder Subunternehmern, wie z. B. bei höherer Gewalt, Streik, Rohstoffmangel, Betriebsstörung oder Energieausfall, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Laufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wird uns durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, werden wir von unserer Lieferpflicht befreit. Wird uns die Lieferung durch diese Umstände nicht mehr zumutbar, sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben.
- 5.4. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.
- 5.5. Die Gefahr geht – unabhängig davon, wer im Einzelfall die Frachtkosten zahlt – auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder unser Lager zwecks Versendung verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, sich ohne unser Verschulden verzögert oder Abholung vereinbart ist, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.
- 5.6. Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer angemessenen Frist nach Meldung abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies, die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- 5.7. Wird bearbeitete Ware an uns zurückgeliefert aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, trägt der Auftraggeber die Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

## **6. Zahlung**

- 6.1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, sind Zahlungen nach Lieferung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzüge von Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir unbeschadet weiterer Rechte Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.
- 6.2. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.3. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks und Wechseln gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn diese eingelöst sind.
- 6.4. Zur Aufrechnung gegen unsere Zahlungsansprüche oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur berechtigt, soweit seine Forderungen gegen uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.5. Ist der Auftraggeber mit einer fälligen Zahlung im Rückstand oder haben wir begründete Zweifel an der Bonität des Auftraggebers, so können wir für noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungszieles Vorkasse verlangen. Außerdem können wir von allen bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Die Lieferfrist für alle noch nicht gelieferten Waren verlängert sich bis zur vollständigen Bezahlung. Wir sind auch berechtigt, für unsere Forderungen eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherheit zu verlangen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so können wir unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig stellen.

## 7. Rügepflicht, Gewährleistungsansprüche und Haftungsbeschränkung

- 7.1. Wir gewährleisten fachgerechte Veredelung nach den anerkannten Regeln der Technik. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter den gewöhnlichen betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, so dass dies nicht Vertragsgegenstand geworden ist, ist eine Gewährleistung für diese besonderen Bedingungen ausgeschlossen.
- 7.2. Ist das uns zur Veredelung angelieferte Material fehlerhaft oder von schlechter Qualität (z.B. Poren, Risse, Beschädigungen oder das Material ist nicht frei von z.B. Verschmutzungen, Spritzhaut, Trennmitteln, Fetten), so sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Veredelung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr. Änderungen an dem uns zur Bearbeitung gelieferten Rohteil (z.B. Maße, Material etc.) sind uns unverzüglich anzuzeigen. Mängel bei der Verarbeitung, die ihre Ursache in der nicht bzw. verspätet angezeigten Änderung des uns zur Bearbeitung gelieferten Rohmaterials haben, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 7.3. Für etwaigen bei der Verarbeitung entstehenden Ausschuss oder dergleichen haften wir nicht, sofern die Ausschussquote innerhalb der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen liegt. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt bestehen. Sofern die Ausschussquote höher als die mit dem Auftraggeber getroffene Vereinbarung liegt, liefern wir die Menge nach, um die der Ausschuss höher liegt. Der Auftraggeber hat uns - selbst wenn verbindlicher Liefertermin war - Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben, ggf. unter unverzüglicher Zurverfügungstellung der benötigten Rohware. Stellt der Auftraggeber die Rohware nicht innerhalb angemessener Frist zur Verfügung, entfällt unsere Gewährleistung. Nach billiger Wahl unsererseits können wir statt der Nachlieferung für über der nach der mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung liegende, vom Ausschuss betroffenen Rohware auch Kostenersatz leisten, wobei unsere Haftung auf den Einstandspreis beschränkt ist.
- 7.4. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht uns zu. Bei Neulieferung geht der mangelhafte Gegenstand in unser Eigentum über. Schlägt die Mängelbeseitigung bzw. Neulieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die Mängelansprüche erlöschen in Bezug auf solche Mängel, bei denen zuvor bereits von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist, sofern uns zuvor keine angemessene Gelegenheit zur Mängelbeseitigung eingeräumt wurde.
- 7.5. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Sache bzw. Abnahme des Werkes. Die gelieferte Ware ist unverzüglich sorgfältig auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Die Mängelanzeige muss schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 12 Tagen nach Empfang der Ware erfolgen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Spätere Anzeigen von Mängeln sind unbeachtlich. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Auch hier führt die Versäumung der unverzüglichen Mitteilung des Mangels zur Unbeachtlichkeit der Mängelanzeige und des Verlustes aller Ansprüche. Unsere Angestellten sind nicht befugt, mündliche oder telefonische Beanstandungen anzunehmen.
- 7.6. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.7. Wir haften im Rahmen der vertraglichen Mängelansprüche – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – für Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschließlich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer

vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt. Soweit der vorgenannte Haftungsausschluss wegen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht nicht greift, haften wir nur für die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

- 7.8. Für Schäden außerhalb der Mängelhaftung haften wir - außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – ebenfalls nur nach Maßgabe der Ziff. 7.6. Auch diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung vorvertraglicher Hinweis- und Aufklärungspflichten. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

## **8. Unternehmerpfandrecht, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge und Formen**

- 8.1. An den von uns bearbeiteten Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsteile nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden, einheitlichen Lebensverhältnis stehen. Werden dem Auftraggeber die veredelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechts des Auftraggebers an uns zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns zum Zwecke der Veredelung übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abtreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 8.2. Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung zum Wert der neuen Sache ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.
- 8.3. Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.
- 8.4. Der Auftraggeber wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderungen gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerbenden die erfolgte Abtretung offen zu legen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Auftraggeber nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

- 8.5. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherheitshalber in Höhe des Rechnungswertes (beim Erstkauf) zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 20 % an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Auftraggeber ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen für unsere Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- 8.6. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen sowie uns gegebenenfalls die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Angaben machen.
- 8.7. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, stellt er seine Zahlungen ein oder stellt er Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche des Auftraggebers gegen Dritte zu verlangen. Weiterhin sind wir in diesen Fällen unter Widerruf der Einziehungsermächtigung befugt, den Abnehmern des Auftraggebers unsere Forderungsinhaberschaft anzuzeigen und Zahlung an uns zu verlangen. Der Auftraggeber verpflichtet sich bereits jetzt, uns in diesen Fällen seine Endabnehmer vollständig mit Name und Anschrift und Höhe des Forderungsbetrages bekannt zugeben und uns in jeder Hinsicht zu unterstützen. In der Zurücknahme oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Verträge.
- 8.8. Wir behalten uns das Eigentum an Press- und Spritzformen sowie sonstigen Werkzeugen bis zur vollständigen Bezahlung all unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung auch dann vor, wenn die Herstellungskosten vom Auftraggeber ganz oder teilweise getragen werden. Solange diesbezüglich unser Eigentumsvorbehalt währt, sind wir zum Besitz der Werkzeuge berechtigt. Wir bewahren diese sorgfältig auf. Wir tragen aber lediglich die Kosten der Instandhaltung, die mit der Fertigung unmittelbar zusammenhängen. Die durch Abnutzung entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber ebenso wie die Kosten einer von ihm abzuschließenden Versicherung der Sachen.
- 8.9. Kosten für Aufnahme- und Abdeckvorrichtungen, die von uns zur Auftragsbearbeitung hergestellt werden, hat der Auftraggeber vereinbarungsgemäß zu tragen. Gleichwohl erfolgt die Herstellung der Vorrichtungen selbst nicht für den Auftraggeber, und dieser hat keinen Anspruch auf Übereignung der Vorrichtungen. Die Vergütung bezieht sich insoweit nur auf die unter Einsatz unseres Know-hows erbrachte Fertigungsleistung, nicht auf die Vorrichtung selbst. Die Aufnahme- und Abdeckvorrichtungen bleiben vor, während und nach der Durchführung des Auftrages unser Eigentum. Unsere Aufbewahrungsfrist erlischt, wenn vom Auftraggeber innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Bestellung keine weitere Bestellung eingeht.

## **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und salvatorische Klausel**

- 9.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit uns, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist für beide Teile ausschließlich unser Geschäftssitz.
- 9.2. Es gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss ausländischen Rechts und des vereinheitlichten internationalen Kaufrechts. Die deutsche Fassung eines Vertragstextes ist maßgeblich.
- 9.3. Sollte eine dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrunde liegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind dann verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglich gewollten am nächsten kommt.